

Demnach E. Edlr. Rath bey Nachsicht der hiesigen Feuer-Ordnung/ auch aus der relation der letzten Besichtigung wahr genommen/ daß solche nicht gebührend in acht genommen worden ist ... : [Wismar den 17. Octobr. 1736.]

[Wismar], [1736]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833140639>

Druck Freier  Zugang



Shemnach E. Edlr. Rath bey Nachsicht
der hiesigen Feuer-Ordnung, auch aus der
relation der letzten Besichtigung wahr genommen,
daß solche nicht gebührend in acht genommen wor-
den ist, und in sonderheit derselben §. 2. 3. 4 betref-
fend die Feuer-Stedte und Schorsteine schier negligi-
ret werden wollen; So hat derselbe, um allen besor-
genden Unglück vor zu beugen, und sich ausser Ver-
antwortung zu setzen, nöthig erachtet, hierunter ei-
nen Wandel zu schaffen, und desfalls nach geschehe-
ner Communication mit dem Ausschusse Ehrliebender
Bürgerschaft hiedurch verordnen, und fest setzen
sollen.

§. 1 Wird die allhier gedruckte, und No. 1665.
publicirte, revidirte, und verbesserte Feuer-Ordnung
in allen §. s. renoviret, und bestätigt, auch män-
niglichen sub Idictione civica sortirenden injungiret,
sich äusserst darnach zu richten.

§. 2. Da man erfahren, daß nicht alle Schor-
stein völlig aus dem Dache sind gezogen, wird einem
jeden ernstlich angedeutet, solches zwischen nun und
Martini a. c. zu endern, auch sämtliche Schorsteine in
benandter Zeit in völlig guten Stande setzen zulassen.
Solte aber wegen der schon ziemlich späthen Jahrs
Zeit die Arbeit nicht von allen und jeden vorgenom-
men, und in der gesetzten Zeit vollensühret werden
soll.

MK - 130980²⁷
1736

können; So wird zwar bis im Frühjahr damit An-
stand gegönnet, jedoch, daß als dann die Reparation
an den Schorsteinen maturiret, und zwischen Ostern/
und Pfingsten fertig seyn müsse, als sonst wieder
die Seümige nach Inhalt §. 10. & 11. dieser Verord-
nung verfahren werden soll.

§. 3. Wann auch Feuer-Stedte nach den Gas-
sen zu, sollen angeleget seyn, müssen solche gleich
nieder gerissen werden.

§. 4 Ist ein jeder Hauswirth gehalten, seine
Schorsteine des Jahrs Zwen-wenigstens einmahl,
und zwar gegen Michaelis durch den Schorstein-Fe-
ger reinigen zu lassen, und damit

§. 5 Ein jeder die benöthigte Hülffe dazu haben
kan, ist neuligst ein Schorstein-Feger wieder ange-
nommen, welchen auf erlegt ist, Gesellen und Jun-
gen zu halten, damit ein jeder könne bedienet wer-
den. Dieser

§. 6 Hat für einen grossen 12, für einen Mitteln
8, und für einen kleinen Schorstein 6. fl. und nichts
mehr zu fodern. Es muß aber derselbe

§. 7 Die Arbeit tüchtig verrichten, und besor-
gen lassen/ als sonst wann ein Feuer in einem ge-
führten Schorstein, durch seine Untüchtige Arbeit
sich aufgeben solte, er dafür einstehen muß, und
dazu soll gestraffet werden. Anlangend

§. 8 Der Brauer, Becker, Schmiede, Töpfer
und Brantwein Brenner Schorsteine / welche sie
zu

zu ihre Profession gebrauchen, stehet frey, solche durch den Schorstein-Feger oder durch die Bediente reinigen zu lassen. Wosern aber dadurch ein Feuer, so Gott in Gnaden verhüten wolle, entstehen sollte, sol solches nebst Erstattung der Kosten mit Verlust solcher Freyheit, und 10 Rthlr. Straffe gebüffet werden, die Schorsteine aber, so in solchen Häusern zum Einheizen gebrauchet werden, muß der Schorstein Feger reinigen.

§. 9 Welcher sich unterstehet eines fremden Schorstein zu fegen, soll jedesmahl mit 4. Rthlr. Geld-Büße oder 8 tägige Gefängnis bey Wasser und Brod belegen werden.

§. 10 Auf Martini dieses Jahr soll die Visitation vorgenommen, und auf solche Zeit jährlich damit continuiret werden, sollte sich dann befinden, daß einige Schorsteine nicht tüchtig verwahret, oder zum Dach ausgeführet, sol solches von den Feuer-Herren nach Anleitung §. 2. besorget werden, und was es kostet, sol der Eigenthümer in Zeit von 8. Tage wieder erlegen, dazu gestraffet, und solches ohne Zeit Verlust erequiret werden.

§. 11 Solten die nach der Gassen angelegte Feuer-Stedte nicht in gesetzte Zeit abgebrochen seyn, werden die Feuer-Herren in jedem Kirchspiel unverzüglich nach Anleitung des vorigen §. solches beschaffen.

§. 12 Bey einer jeden Visitation sollen im jeden Kirchspiel ohne die Feuer-Herren, und 2 Bürger
); (2 ein

ein Notarius, Zimmer, und Maurer mann, auch ein Rath's-Diener adhibiret werden.

§. 13 Gebe sich auch bey der Besichtigung auf, daß ein Schorstein so gebrauchet wird, nicht gereiniget wäre, sol der Schorstein-Feger solchen ohne Verzug auskehren, und zu seinem Lohn durch die Execution geholffen werden, der Eigenthümer über dieses in 1. Rthlr. Straffe verfallen seyn. Solte sich auch

§. 14 Finden, daß die Schorsteine durch andre gefehret, sol der Eigenthümer dem ohngeachtet den Schorstein-Feger sein Gebühr bezahlen, und denjenigen so die Kehrung gethan, nahmhafft zumachen angehalten werden.

§. 15 Wer sich unterfangen würde mit Stroh einzubeizen, sol mit 14. tägiger Gefängnis Straffe belegt, oder nach befinden mit Räumung der Stadt bestraffet werden.

Damit nun einjeder nach dieser Verordnung sich richten, auch für Schaden und Straffe hüten könne, sol dieselbe sub sigillo am Rath-Hause affigiret, und wie sonst gewöhnlich publiciret werden. Wismar den 17. Octobr. 1736.



zu ihre Profession gebr
che durch den Schorstein
diente reinigen zu lassen.
Feuer, so Gott in Gna
hen solte, sol solches ne
mit Verlust solcher Frey
gebüßet werden, die Sch
Häusern zum Einheizen
der Schorstein Feger rei

S. 9 Welcher sich unter
stein zu fegen, soll jedes
Büße oder 8 tägige Gefä
beleget werden.

S. 10 Auf Martini di
vorgenommen, und au
continuiert werden, sol
einige Schorsteine nicht t
Dach ausgeführet, sol
ren nach Anleitung S.
was es kostet, sol der
Tage wieder erlegen, daz
Zeit Verlust erequiret we

S. 11 Solten die nach
Stedte nicht in gesezte
den die Feuer-Herren in je
nach Anleitung des vorig

S. 12 Bey einer jeden
Kirchspiel ohne die Feue

stehet frey, sol
oder durch die Be
t aber dadurch ein
ten wolle, entste
ftung der Kosten
10 Rthlr. Straffe
aber, so in solchen
et werden, muß

es frömden Schor
4. Rthlr. Geld
Wasser und Brod

soll die Visitation
eit jährlich damit
nn befinden, daß
wahret, oder zum
n den Feuer-Her
et werden, und
ner in Zeit von 8.
t, und solches ohne

n angelegte Feuer
ochen seyn, wer
spiel unverzüglich
es beschaffen.

on sollen im jeden
und 2 Bürger
ein

